

Dritte Änderungssatzung zur

Entwässerungssatzung

der Gemeinde NeuhoF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde NeuhoF in der Sitzung am 11.11.2021 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

1. § 27 Abs. 2 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann anstelle eines privaten Wasserzählers von der Gemeinde ein Funkwasserzähler leihweise zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen stellt die Gemeinde als Wasserzähler im Sinne von Abs. 2 Satz 2 Funkwasserzähler bereit und installiert diese in eine vom Anschlussnehmer nach dem Stand der Technik vorbereitete Anschlussstelle. Auch diese Zähler, die gemeindeeigen bleiben, müssen geeicht sein.

Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers und Be-/Verarbeiten der diesbezüglichen Daten für Zwecke nach § 27 Abs. 2 sind vom Antragsteller Verwaltungsgebühren wie folgt zu zahlen:
- a. bei einer Ablesung eines analogen Zählers durch die Gemeinde: 45,00 EUR
 - b. bei einer Ablesung eines analogen Zählers durch den Gebührenpflichtigen und Übermittlung der Daten an die Gemeinde: 7,00 €
 - c. bei einer Ablesung eines Funkwasserzählers durch die Gemeinde im Zuge der jährlichen Ablesung der Funkwasserzähler (zusammen mit anderen Zählern, die in dem jeweiligen Bereich eingesetzt werden): 5,50 €
 - d. bei einer gewünschten Zwischenablesung eines Funkwasserzählers durch die Gemeinde: 38,00 €
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung und die Be-/Verarbeitung der diesbezüglichen Daten (in anderen als den in Abs. 1 beschriebenen Fällen) hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 38,00 EUR zu entrichten. Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, ermäßigt sich diese Gebühr bei gleichzeitiger Ablesung der Zähler für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung auf jeweils 5,00 EUR. Falls für eine Ablesung bereits die entsprechende Verwaltungsgebühr nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuhof erhoben wurde (s. § 30 WVS) entfällt die zusätzliche Gebührenerhebung nach dieser Regelung.

- (3) Für jede Festlegung der Einbaustelle und Verplombung eines privaten Wasser- und Abwasserzählers im Sinne von § 27 Abs. 5 Satz 1 hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 62,00 EUR zu entrichten.
- (4) Für jede Festlegung der Einbaustelle, den Einbau und die Verplombung eines gemeindlichen Funkwasserzählers im Sinne von § 27 Abs. 5 Satz 2 hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 69,00 EUR zu entrichten.
- (5) Für die Bereitstellung eines Funkwasserzählers im Sinne von § 27 Abs. 5 Satz 2 hat der Antragsteller für einen Zeitraum von 12 Jahren eine Gebühr von 84,00 EUR zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhof, den 11.11.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof
gez.

Stolz
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuhof, den 11.11.2021

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuhof
gez.

Stolz
Bürgermeister